

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 311-320

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Der Ausschuß hat bezüglich der Angelegenheit unter 1, die Ansicht aus den Akten gewonnen, daß der Regierung in Cutin nicht der Vorwurf gemacht werden kann, sie habe dem Petenten gegenüber mit zweierlei Maß gemessen. Er ist ferner der Ansicht, daß im Verkehrsweisen die Gewerbe-freiheit Einschränkungen erfahren muß, wenn es sich um die Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörden über Leben und Gesundheit der Bevölkerung und die Ordnung im öffentlichen Verkehr handelt; ferner, wenn besondere Ge-
setze Einschränkungen bedingen. Der Ausschuß ist aber auch der Ansicht, daß durch praktischere Anordnungen im Automobilverkehr als die 1922 getroffenen und durch schriftliche vertragmäßige ins einzelne gehende Verfügungen der Regierung in Cutin über die Pflichten der Konzessionsinhaber, die von diesen durch Namensunterschrift hätten anerkannt werden müssen. Der Streit und die Konzessionsentziehung hätten vermieden werden können.

Da der Petent Kriegsverletzter und in seiner Erwerbsfähigkeit sehr beschränkt ist, da Vertreter der Badekommission in Scharbeutz, Hotelier und Pensionsinhaber auch im Interesse der Hebung des Badeverkehrs die Wiedereinstellung des Hans Langbehn befürwortet haben, da ferner

die Regierung in Cutin nicht abgeneigt ist, dem Petenten eine Konzession für den Kraftwagenbetrieb in den Oldenburgischen Ostseebädern wieder zu erteilen, so glaubt der Ausschuß, daß eine Prüfung dahingehend empfohlen werden könne, ob und wie der Petent mit seinem Autobus an den von ihm vorgeschlagenen 3 Tagen Sonnabend, Sonntag und Montag mit der Personenbeförderung von Niendorf nach Timmendorfer Strand und Scharbeutz jetzt noch oder in der nächstjährigen Saison beteiligt werden kann.

Zu 2. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es richtiger gewesen wäre, wenn der Beschwerdeführer zu der Zeit, als die Zwangsbewirtschaft bestand, bei der Regierung in Cutin sich beschwert hätte. Der Ausschuß glaubt der Staatsregierung überlassen zu müssen, zu entscheiden, ob sie in eine Verfolgung der Beschwerde und Anzeige noch eintreten kann und will.

Der Ausschuß stellt daher den

U n t r a g:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des Hans Langbehn der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.

Anlage 311.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Vorsitzenden des Verbandes der Heuerleute, Jos. Finke, Lönningen, betreffend Besetzung der Holzwärterstelle im Lönninger Bezirk.

In der Eingabe richtet der Vorsitzende des Verbandes der Heuerleute, Jos. Finke, zu Lönningen an den Landtag die Bitte, zu der Besetzung der Stelle eines Holzwärters (Vorarbeiter) Stellung zu nehmen. Wie in der Eingabe mitgeteilt wird, hat der Forstarbeiter Schulte, Böen, vor ca. 5 Jahren bei Übernahme der Arbeit in den Forsten die Zusicherung erhalten, daß er bei der demnächstigen Besetzung einer Vorarbeiterstelle berücksichtigt werden würde. Trotz dieser Zusage, und trotz ihm vom Förster angedeutet wurde, daß er nach Abgang des Holzwärters Blome als Holzwärter in Vorschlag gebracht sei, wurde die Stelle einem Grubenholzarbeiter übertragen, der bisher noch gar nicht in den Forsten gearbeitet hatte. Der Verband weist auch ferner darauf hin, daß seinerseits bei der Forstverwaltung nichts auszurichten sei, da der Verband die Kultivierung des Ehrener Waldes, dem die Forstverwaltung widerspricht, beantragt hat.

Die Eingabe wurde im Ausschuß eingehend beraten.

Der Ausschuß war sich darüber einig, daß das von der Forstverwaltung eingeschlagene Verfahren für Schulte, der stets seine Pflichten als Forstarbeiter einwandfrei erfüllt hat, eine große Härte bedeutet. Die Forstverwaltung machte demgegenüber geltend, daß gegen Schulte nichts vorliege. Seine Nichtberücksichtigung sei lediglich aus zwei Gründen erfolgt. Zunächst sei Schulte im Hauptberuf Heuermann, sei dadurch in gewisser Weise gebunden und stehe deshalb nicht jederzeit der Forstverwaltung in vollem Umfange zur Verfügung.

Weiter liegt sein Wohnort Böen für den Schutzbezirk des Holzwärters ungünstig. Ein Teil des Ausschusses, der die Stellungnahme der Forstverwaltung nicht als gerechtfertigt anerkennen konnte, formulierte im Laufe der Beratungen mehrere schriftliche Fragen, die von der Forstverwaltung wie folgt beantwortet wurden:

Die vom Ausschuß I zur Eingabe 625 gestellten Fragen sind, wie folgt zu beantworten:

Zu I. Die Beeidigung des Post hat keine Unzufriedenheit hervorgerufen, sondern es konnte festgestellt werden, daß die Kolonne bis heute in bestem Einvernehmen gestanden hat.

Zu II. Der Revierbeamte hat mit dem Forstarbeiter Schulte mit keinem Worte über die Angelegenheit des in Vorschlag zu bringenden Beeidigten gesprochen. Dem Schulte ist der Posten als Beeidigter von ihm niemals in Aussicht gestellt worden.

Zu III. Der Forstarbeiter Schulte ist in seiner Stellung als Feuermann seinen Verpflichtungen als Forstarbeiter nachgekommen. Er konnte dies auch sehr gut, weil von seiten der Forstverwaltung auf den Stand der einzelnen Arbeiter Rücksicht genommen wird insofern, daß den Leuten gestattet wird, in dringenden Fällen nicht zur Arbeit zu erscheinen. Durch sein Feuerverhältnis ist er als Forstarbeiter gehindert, da ein Teil seiner Arbeitsleistung in die Kulturzeit fällt.

Zu IV ist zu sagen, was bereits mündlich von mir vorgebracht wurde:

Gegen Schulte sprechen: „Sein Feuerverhältnis und ungünstiger Wohnsitz zum Schutzbezirk.“

Ein Teil des Ausschusses, der Abg. Janssen, ist mit der

jetzigen Beordnung und der Haltung der Forstverwaltung in dieser Frage einverstanden und stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Nieberg, Wild, Behlen, Albers, Zehetmair, Schulz und Dierks stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ein dritter Teil des Ausschusses, die Abg. Wempe, Göhrs, Echolt, Hug, erblicken in der jetzigen Beordnung dieser Angelegenheit durch die Forstverwaltung eine Abweichung von dem früher üblichen Verfahren, langjährige erprobte Kräfte in erster Linie bei der Besetzung von Stellen zu bevorzugen. Auch kann er den Einwand der Forstverwaltung, „Schulte sei als Feuermann behindert, seinen Verpflichtungen nachzukommen“, nicht anerkennen und stellt daher den

Antrag 3:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Echolt.

Anlage 312.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Gemeindevorsteher, betreffend das Anheizen der Schulöfen und der Eingabe des oldenburgischen Landeslehrervereins, betreffend dieselbe Sache.

In der Eingabe wird gewünscht, daß die Staatsregierung eine Verordnung erlassen möge, nach der Lehrern, die eine Dienstwohnung innehaben, die Verpflichtung auferlegt werden kann, das Anheizen der Schulräume gegen Entgelt auszuführen. Weiter wird gewünscht, daß die Regierung für diese Vergütung allgemeine gültige Richtsätze bestimmen möge.

Die Staatsregierung ließ zu der Eingabe erklären, daß sie nicht in der Lage sei, den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen, nachdem erst auf Grund einer Bestimmung vom 8. Oktober 1919 der Zwang beseitigt worden sei. Es muß Sache der Gemeinde bleiben, ihrerseits auf Grund von Verhandlungen geeignete Personen für das Anheizen der Schule zu bekommen. Den Zwang für die Lehrer wieder einzu-

führen, halte die Regierung für so bedenklich, daß sie dieser Regelung nicht näher treten könne. Sie halte es auch für nicht richtig, Richtlinien für die Vergütungssätze herauszugeben, da die Verhältnisse innerhalb der Gemeinde derart verschieden seien, daß allgemeine gültige Sätze gar nicht aufzustellen, und ohne Zwang für die beiderseits beteiligten haben sie wenig Zweck.

Die Eingabe des oldenb. Landeslehrervereins stellt eine Gegeneingabe zu der Eingabe der Gemeindevorsteher dar.

Der Ausschuss schließt sich den Darlegungen des Regierungsvertreters an. Er stellt den

Antrag:

Die Eingabe für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dierks.

Anlage 313.

Bericht

des Ausschusses III über den Antrag des Studiendirektors Dr. Uhlmann, auf Bewilligung der Mittel für eine Dienstwohnung, sowie über die Eingabe der Ehefrau J. Siemers.

Der Studiendirektor Dr. Uhlmann ist zum 1. April d. Js. von Cloppenburg nach Vechna versetzt. In Cloppenburg hatte er die Dienstwohnung beim Realgymnasium inne. Seine Familie wohnt dort noch in der Dienstwohnung, da es ihm trotz vieler Bemühungen bisher nicht gelungen ist, in Vechna eine Familienwohnung zu mieten. Bei der in Vechna herrschenden Wohnungsnot besteht für ihn keine Aussicht, daß er hier aus eigenen Kräften zu einer Wohnung gelangt. Er bittet daher um die Bewilligung der Mittel für den Bau oder Ankauf einer Dienstwohnung und bemerkt dabei, daß das Ministerium vielleicht für ihn ein Haus als Dienstwohnung mieten könne. Eine solche Möglichkeit sei vorhanden, wenn das Ministerium das Haus des nach Oldenburg versetzten Landesökonomierats Siemers miete und für das in dem oberen Stockwerk dieses Hauses untergebrachte Katasteramt Vechna anderweitig Büroräume schaffe, z. B. durch Umbau beim Amtsgericht.

Der Ausschuß hat das vorliegende Gesuch eingehend unter Zuziehung des Regierungsvertreters beraten und ist einmütig zu dem Ergebnis gekommen, daß das Staatsministerium dem Bittsteller zu einer passenden Familienwohnung in Vechna verhelfen muß. Es geht nicht länger an, daß Uhlmann, wie er es jetzt tut, täglich von Cloppenburg nach Vechna hin- und herfährt. Der Gymnasialdirektor muß am Orte seiner Schule wohnen und dort immer erreichbar sein. Das Schulinteresse verlangt dies.

Der Ausschuß stellt deshalb den
Antrag 1:

Der Landtag wolle die Eingabe des Studiendirektors Dr. Uhlmann der Staatsregierung zur Be-

rücksichtigung überweisen mit der Maßgabe, daß dem Bittsteller baldigst eine Familienwohnung zur Verfügung gestellt wird.

Die Gelegenheit hierzu hat sich inzwischen gefunden, indem es dem Staat möglich geworden ist, das Haus des Landesökonomierats Siemers zu mieten und das Katasteramt aus demselben heraus in ein städtisches Gebäude, die sogenannte Elmendorfsburg, zu verlegen, in dessen oberem Stockwerk nach Erklärung des Regierungsvertreters die Stadt Vechna drei passende Räume für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen bereit ist.

In dem Siemerschen Hause soll nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums zum 1. Oktober d. Js. dem Gesuchsteller eine Familienwohnung zugewiesen werden. Der zunächst erwogene Plan, den Schöffengerichtssaal im Amtsgerichtsgebäude auszubauen, um darin das Katasteramt unterzubringen, ist fallen gelassen, weil dieser Saal für das Amtsgericht unentbehrlich ist und außerdem der Haupteingang zum Gebäude zugemauert werden mußte.

Die Ehefrau Siemers hat in einer Eingabe an den Landtag gebeten, die Wohnung ihres Mannes nicht dem Studiendirektor Uhlmann, sondern dem Amtsnachfolger ihres Mannes, gegebenenfalls auch einem andern zuzuwenden. Die Eingabe erledigt sich durch das Abkommen, daß inzwischen von der Staatsbaubehörde und dem Landesökonomierat Siemers hinsichtlich der fraglichen Wohnung abgeschlossen ist. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Petition der Ehefrau J. Siemers für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Dr. Driver.

Anlage 314.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landwirts Hage in Osternburg-Oldenburg, wegen Landabtretung für neu enteignetes Land zum Küstenkanal, bezw. Höherlegung der oberen Hunte.

Nachdem dem Petenten schon wiederholt Land enteignet worden ist, mußte er jetzt wieder Land abtreten und zwar zur Höherlegung der oberen Hunte. Bei den früheren Enteignungen ist er mit völlig entwertetem Gelde bezahlt worden, so daß ihm ein sehr großer Schaden erwachsen ist. Er beantragt, ihm für das ihm jetzt enteignete Land Ersatz durch Land aus dem Domänenbesitz zu geben. Der zu den Ausschußverhandlungen hinzugezogene Regierungsvertreter erklärt, daß für enteignetes Land kein Ersatz mehr durch Land aus Domänenbesitz gegeben werden könne. Da den Enteigneten für ihr Land jetzt Goldmarkbeträge bezahlt würden, läge auch kein Grund mehr vor, durch Hergabe von Staatsländereien zu entschädigen. Die Regierung müsse es ablehnen, dem Antrage des Petenten, soweit er für enteignetes Land Ersatzland wünsche, zu entsprechen. Ob der weitere Wunsch des Antragstellers, ein Teilstück seiner öffentlich des Kanals gelegenen Restparzelle gegen Domänenland einzutauschen, erfüllt werden könne, unterliege noch der Prüfung.

Der Ausschuß teilt die Ansicht des Regierungsvertreters, wonach jetzt im allgemeinen kein Grund mehr vorliegt, für enteignetes Land anderes Land zur Verfügung zu stellen. Bei der Eingabe ist aber zu berücksichtigen, daß der Petent durch frühere Enteignungen schwer geschädigt ist, und er hält es für möglich, daß in dem vorliegenden Fall dem Petenten Land aus dem Domänenbesitz gegeben wird, ohne daß dadurch das Staatsinteresse (Erhaltung des Staatsgutes) gefährdet wird. Es könnte dem Petenten vielleicht Land zur Abrundung seines Besitzes gegeben werden, und das Domänenamt wäre vielleicht in der Lage, sich anderweitig als Ersatz gleichwertiges Land zu beschaffen, ohne daß hierdurch dem Staat Verluste entstehen würden. Jedenfalls hält der Ausschuß eine eingehende Prüfung nach dieser Richtung für geboten und er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 315.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Gesamtverbandes Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Ortsausschuß Oldenburg, betreffend die Ausbildung von Kaufmannslehrlingen.

In der Eingabe wird der Landtag gebeten, die Regierung zu ersuchen, bei den Reichsstellen dahin zu wirken, daß nur noch solche Kaufleute zur Haltung von Kaufmannslehrlingen berechtigt sind, die eine Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausbildung geben. Es wird seit langem Klage darüber geführt, daß zahlreiche junge Leute nach Beendigung der kaufmännischen Lehre nicht über das Mindestmaß kaufmännischen Wissens verfügen. Das mag zum großen Teil daran liegen, daß viele dieser jungen Leute sich infolge Mangels der notwendigen Fähigkeiten überhaupt nicht für den kaufmännischen Beruf eignen, liegt aber ganz ohne Zweifel in zahlreichen Fällen an der minderwertigen

Ausbildung während der Lehrzeit. In der Kriegs- und Inflationszeit sind viele Firmen entstanden, deren Inhaber auch nicht mal über die bescheidensten Grundlagen kaufmännischen Wissens verfügen. Diese Firmen stellten dann oft, weil es billiger war, Kaufmannslehrlinge ein, und diese Lehrlinge konnten in solchen Geschäften, besonders dann, wenn keine Angestellte vorhanden waren, die sich um die Ausbildung des Lehrlings kümmerten, selbstverständlich wenig lernen. Klagen über diese Zustände sind auch nicht nur von den kaufmännischen Angestelltenverbänden, sondern auch von den berufenen Vertretungen des Handels wiederholt erhoben worden.

Der Ausschuß hat zu den Beratungen über die Eingabe den Regierungsvertreter hinzugezogen. Derselbe erkannte die Berechtigung der Klagen und die Notwendigkeit, diesen möglichst abzuhelpfen, durchaus an. Der Regierungsvertreter teilte im Ausschuß mit, daß ein vom Reichsarbeitsministerium und Reichswirtschaftsministerium aufgestellter Referentenentwurf eines Gesetzes über die berufliche Ausbildung Jugendlicher die Frage in dem von dem Petenten gewünschten Sinne regeln kann. In diesem Entwurf heißt es:

§ 13.

Lehrlinge dürfen nur in solchen Betrieben beschäftigt werden, die von der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung als Lehrbetrieb oder Lehrwirtschaft anerkannt worden sind.

§ 14.

Die Anerkennung als Lehrbetrieb oder Lehrwirtschaft darf nur erfolgen, wenn der Betriebsinhaber oder, sofern der Betriebsinhaber die Ausbildung der Lehrlinge nicht selbst leitet, sein mit der Ausbildung der Lehrlinge beauftragter Vertreter beruflich befähigt ist, den Lehrlingen die für die Ausübung des Berufs erforderlichen

Kenntnisse und Fähigkeiten zu übermitteln, und wenn der Betrieb nach Art und Umfang zur Ausbildung von Lehrlingen geeignet erscheint. Die Anerkennung als Lehrbetrieb oder Lehrwirtschaft wird auf Antrag des Betriebsinhabers ausgesprochen. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betriebsinhaber innerhalb eines Monats die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Ein Betrieb, dessen Anerkennung als Lehrbetrieb oder Lehrwirtschaft abgelehnt ist, kann nach einem Jahr die Anerkennung von neuem beantragen.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß nach Annahme dieses Entwurfes dem Wunsche der Petenten entsprochen sein würde. Er hofft, daß der Entwurf baldigst Gesetzeskraft erhält und erwartet, daß die oldenburgische Regierung ihrerseits alles tun wird, um das zu erreichen. In diesem Sinne stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 316.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben 1. des oldenburgischen Landeslehrervereins, 2. des katholischen Lehrervereins betreffend Einrichtung einer gemeinsamen Dienstaltersliste für katholische und evangelische Lehrer.

Der Vorstand des oldenburgischen Landeslehrervereins beantragt in der Eingabe für die katholischen und die evangelischen Volksschullehrer eine gemeinsame Dienstaltersliste für das Aufrücken der Lehrer in die Gruppen II und III (VIII und IX) der Besoldungsordnung einzuführen mit der Begründung, daß die evangelischen Lehrer jetzt durchweg erst 4—8 Jahre später in die höheren Gruppen aufrücken können, als ihre katholischen Kollegen.

Der zu den Beratungen zugezogene Vertreter der Staatsregierung erklärte, daß die in der Eingabe erwähnten Unterschiede bestehen. Das habe seinen Grund darin, daß im evangelischen Landesteil verhältnismäßig viele 6—8klassige Schulen vorhanden seien, deren Leiter vorweg in Gruppe III (IX) seien. Da nun die Zahl der Lehrer, die in Gruppe III (IX) aufrücken könnten, feststehe, so bleiben für die Hauptlehrer der 1—5klassigen Schulen hier verhältnismäßig weniger Stellen übrig, so daß sie durchweg länger auf die Aufrückung warten müßten als im katholischen Teil, wo die Zahl der 6—8klassigen Schulen nur klein sei und die

Hauptlehrer der 1—5klassigen Schulen in größerer Zahl, also in früherem Alter aufrücken könnten.

Wenn man die Verhältnisse im Sinne der Eingabe zu ändern versuchte, so müsse man sich darüber klar sein, daß das entgegen dem bisherigen Zustande einen Vorteil für die evangelischen und einen Nachteil für die katholischen Lehrer zu bedeuten habe. Gegen die vorgeschlagene Regelung seien jedoch auch, wenigstens soweit sich das bis jetzt übersehen lasse, noch große Bedenken zu erheben. Es müßte dazu auch die Lehrerschaft des katholischen Teils sowie die in Lübeck und Bixenfeld gehört werden, denn es bestehen auch im Vergleich mit den beiden Landesteilen erhebliche Unterschiede im Aufrückungsalter.

Wichtiger sei jedoch, daß, wenn eine Regelung in vorgeschlagenem Sinne erfolgen solle, dann die Besoldungsregelung den Oberschulkollegien genommen und dem Ministerium gegeben werden müßte. Die Oberschulkollegien müßten vorher gehört werden. Zudem werde in den Besoldungsgeetzen ausdrücklich bestimmt, daß die Regelung der

Befoldungsangelegenheiten Sache der Oberschulkollegien sei. Es sei also eine Änderung der Befoldungsgesetze erforderlich.

Daher scheine die angeregte Regelung im jetzigen Augenblick nicht möglich zu sein. Die Frage erfordere eine eingehende, gründliche Prüfung. Die Staatsregierung sei jedoch bereit, dieselbe vorzunehmen und dem Landtage das Ergebnis mitzuteilen.

Ein Teil des Ausschusses kann sich grundsätzlich mit den Wünschen in der Eingabe nicht einverstanden erklären. Er weist darauf hin, daß die evangelischen Lehrer, wenn sie auch als Hauptlehrer an 1—5klassigen Schulen etwas später aufzurücken als die katholischen, doch eine weitgehende Möglichkeit haben, Leiter einer 6—8klassigen Schule zu werden, was ja auch das Aufzurücken nach Gruppe III (IX) im Gefolge hat und zudem noch leichteres und angenehmeres Arbeiten bedeutet. Auch ist dieser Teil des Ausschusses grundsätzlich dagegen, den Oberschulkollegien die Regelung der Befoldungsangelegenheiten zu nehmen. Von der Stellung eines Antrages scheidet er jedoch ab.

Die Eingabe des katholischen Lehrervereins ist eine Gegeneingabe gegen die Stellungnahme des oldenburgischen Landeslehrervereins. Sie weist die seitens des letzteren aufgestellten Gründe zurück und bittet, es bei dem bisherigen Zustande zu belassen, um so mehr, als die Tatsache der früheren Aufzurückungsmöglichkeit für die katholischen Hauptlehrer an 1—5klassigen Schulen ausgeglichen wird durch die bessere Anstellungsmöglichkeit im evangelischen Landesteil.

Da die Staatsregierung eine Prüfung der Angelegenheit zugesagt hat, stellt der Ausschuss den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. des evangelischen Lehrervereins,
2. des katholischen Lehrervereins

der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behlen.

Anlage 317.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Witwe Helene v. Achwege, Oldenburg, Wallstraße 13, betreffend nachträgliche Erhöhung der von der Brandkasse zu zahlenden Entschädigungssumme.

In der Eingabe weist die Petentin darauf hin, daß am 3. August des vorigen Jahres ihr Haus in Eversten, Blücherstraße 4, vollständig niedergebrannt sei. Als Entschädigung sei von der Brandkasse am 14. August 220 Millionen Mark, und nachträglich am 1. September 440 Millionen Mark gezahlt. Infolge der Geldentwertung sei dieser Betrag vollkommen wertlos geworden und sei ihr deshalb der Wiederaufbau des abgebrannten Hauses unmöglich gemacht. Eine Aufwertung des Betrages habe die Brandkassenverwaltung abgelehnt.

Die Eingabe wurde im Ausschuss eingehend beraten. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß eine Prüfung auch dieser Eingabe von der Regierung vorgenommen werden

würde, nachdem der zu dem selbständigen Antrag des Abgeordneten Leffers vom Ausschuss gestellte Antrag 2 zur Annahme gelangt sei. In diesem Antrage ist die Regierung ersucht, in den Fällen, in denen nach genauer Prüfung durch die Regierung eine unverschuldete starke Notlage des Abgebrannten vorliegt, eine über das gesetzliche Maß hinausgehende besondere Zuwendung zu machen.

Der Ausschuss stellt deshalb den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Witwe Helene von Achwege durch die Annahme des zu dem selbständigen Antrages des Abgeordneten Leffers gestellten Antrages 2 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 318.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Strafanstaltsaufsehers a. D. Niehaus-Bechta, betreffend Ruhegehaltsentziehung.

Niehaus beschwert sich darüber, daß ihm durch Verfügung des Ministeriums vom 7.3.24 neun Zehntel des Ruhegehaltes gekürzt seien mit der Begründung, daß er 1922 aus privater Erwerbstätigkeit ein Einkommen von 400 000 Mark gehabt habe. In Wirklichkeit habe er das Geschäft niedergelegt und ordnungsmäßig abgemeldet.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter führte aus: Niehaus ist im Jahre 1914 nach vierzehnjähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt worden. Er eröffnete darauf eine Schuhmacherei mit Schuhgeschäft. Nach dem Inkrafttreten des Personalabbaugegesetzes unterließ er die pflichtmäßige Anmeldung seines Betriebes. Die Regierung ließ nun Ermittlungen über die Höhe seines Einkommens aus dem Betriebe anstellen und griff dabei auf das Jahr 1922 zurück, weil dies das letzte Jahr war, für welches sichere Zahlen zu erlangen waren. Es wurde festgestellt, daß er für dieses Jahr zu 400 000 M Einkommen veranlagt war. Daraufhin sind ihm $\frac{9}{10}$ des Ruhegehalts gekürzt worden. Die Einwendung des Niehaus, daß er sein Geschäft niedergelegt habe, und daß jetzt sein Sohn Inhaber des Betriebes sei, hält das Ministerium für ein Scheinmanöver, da die Beurkundung der Übertragung vom Tage nach dem Erlaß der Ministerialverfügung datiert ist, da ferner Niehaus nachgewiesenermaßen noch im Betriebe arbeitet und sein Sohn gegenwärtig gar nicht am Orte anwesend ist, sondern sich noch in Stolpenburg in der Ausbildung befindet. Das Ministerium plant sogar, ihm wegen Verschleierungsversuches das Ruhegehalt gänzlich zu entziehen.

Der Ausschuß kann sich die Auffassung des Ministeriums nicht zu eigen machen. Er erkennt zwar an, daß die Bestimmung über Kürzung des Ruhegehaltes bei Privateinkommen augenblicklich geltendes Recht ist, betont aber, daß

der Landtag i. Z. einmütig sich dahin ausgesprochen hat, daß diese Bestimmung ein flagrantes Unrecht bedeute und daß mit allen Mitteln ihre Beseitigung erstrebt werden müsse. Demgemäß müsse vom Ministerium erwartet werden, daß es bei der Anwendung dieser Bestimmung möglichst schonend verfare. Das scheint im Falle Niehaus nicht geschehen zu sein. Zunächst ist es verkehrt, die Einnahme des Jahres 1922 zugrunde zu legen; denn gerade in jenem Jahre sind die Einnahmen zu einem großen Teile durch weitgehende Verminderung der Bestände, nicht durch den regelmäßigen Geschäftsbetrieb erzielt worden. Es ist also ohne weiteres anzunehmen, daß die genannte Summe viel zu hoch gegriffen ist. Ferner hat Niehaus seinen Betrieb sowohl beim Amte wie beim Finanzamte ordnungsmäßig abgemeldet. Das Ministerium glaubt zwar Grund zu der Annahme zu haben, daß nur eine Scheinübertragung vorliege, ist aber den schlüssigen Beweis, der zur Begründung der harten Maßnahme unbedingt erforderlich gewesen wäre, schuldig geblieben. Wenn bei einem Kontrollbesuche Niehaus arbeitend angetroffen worden ist, so ist das nach Ansicht des Ausschusses durchaus kein Grund, ihm seine Bezüge zu entziehen, zumal da sie zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse schwerlich ausreichen. Vollends unannehmbar erscheint nach Lage der Dinge die Absicht des Ministeriums, dem Niehaus das Ruhegehalt ganz zu entziehen.

Der Ausschuß gibt dem Wunsche Ausdruck, das Ministerium möge die Angelegenheit noch einmal einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

Anlage 319.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Gemeindebundes Delmenhorst.

Der Vorstand des Gemeindebundes Delmenhorst beschwert sich in der Eingabe über die Erhebung der Wegesteuer

für das Halbjahr Oktober 23 bis März 24. In der Begründung heißt es: Da durch diese Steuer in Gemeinschaft

mit den übrigen hohen Steuerlasten die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe unmittelbar gefährdet wird, möge der Landtag die Stadt Delmenhorst veranlassen, diese Steuer aufzuheben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die finanzielle Lage der Stadt nicht ungünstig sein kann, da sie kürzlich noch 2 Häuser und ein Grundstück kaufte und weiteren Landerwerb plant.

Die Eingabe ist eingehend vom Ausschuß beraten und sind an den hinzugezogenen Regierungsvertreter folgende Fragen gestellt:

1. Ist die in Frage kommende Wegesteuer ordnungsmäßig von der Stadtverwaltung beschlossen und vom Ministerium genehmigt?
2. Sind die in Abs. 3 der Eingabe angeführten Gründe in Verbindung zu bringen mit der Wegesteuer?

Antwort zu 1: Die Steuer sei ordnungsmäßig beschlossen, habe öffentlich ausgelegen und sei vom Ministerium genehmigt.

Zu 2: Die Wegesteuer sei ganz unabhängig von den übrigen Steuern. Die Länder seien verpflichtet (durch reichsgesetzl. Regelung), dieselbe einzuführen.

Der Ausschuß erkennt die zur Zeit bestehende Notlage der Landwirtschaft an. Auch sei die Belastung des städt. Grundbesitzes durch Steuern eine ungleich hohe. Trotzdem sieht er keine Möglichkeit, im vorliegenden Falle in das Steuerverfahren der Stadt einzugreifen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 320.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Lehrerinnen der Privatschule zu Burhave, betreffend Aufnahme dreier Schüler.

In der Eingabe wird um die Genehmigung gebeten, 3 Schüler aufzunehmen, die nur 3 Jahre die Grundschule besucht haben.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die Verordnung des Staatsministeriums vom 14. Februar und 14. März d. Js. bzgl. der Ausnahmestimmungen vom Grundschulgesetz eine Notmaßnahme im Interesse der öffentlichen Schulen darstelle, damit nicht auf ein Jahr eine Klasse fehle. Dieses komme in Burhave nicht in Frage. Außerdem würde

bei den Privatschulen keine Sicherheit dafür gegeben sein, daß mit der Genehmigung kein Mißbrauch getrieben würde.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß im Hinblick auf die Erklärungen des Regierungsvertreters der Eingabe nicht stattgegeben werden kann und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter.

M ö l l e r.

